Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode

Drucksache 17/2649 1.6.2022

Beschluss

des Landtags vom 1. Juni 2022

Einsetzung und Auftrag eines Untersuchungsausschusses "Handeln des Innenministers und des Innenministeriums im Fall des Verdachts der sexuellen Belästigung gegen den Inspekteur der Polizei Baden-Württemberg und Beurteilungs-, Beförderungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der Polizei Baden-Württemberg (UsA IdP & Beförderungspraxis)"

Der Landtag hat am 1. Juni 2022 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einzusetzen:

- A. mit dem Auftrag, unter Hinzuziehung aller sächlichen Beweismittel, anderer Beweismittel und der Ladung von Zeugen, die für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags von Bedeutung sind, folgende Aspekte und Vorgänge zu untersuchen:
 - Vorwürfe der sexuellen Belästigung in Landesbehörden insgesamt und gegen den Inpekteur der Polizei
 - 1. wie die Landesregierung mit dem Thema und Vorwürfen der sexuellen Belästigung in Landesbehörden bisher umgegangen ist;
 - wie sich die Zeitabläufe und Maßnahmen seit Bekanntwerden der Vorwürfe der sexuellen Belästigung gegen A. R., den Inspekteur der Polizei (IdP) darstellen;
 - 3. welche Informationen den Behörden und weiteren Stellen zu weiteren Vorwürfen der sexuellen Belästigung oder von sexuellen Annäherungsversuchen durch A. R. und andere Beschäftigte von Landesbehörden vorliegen und welche Personen innerhalb und außerhalb des Innenministeriums mit direkten und indirekten Kontakten zu Angehörigen der Ministerien oder anderer Behörden davon zu welchen Zeitpunkten Kenntnis erhielten;
 - 4. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren gegen A. R. eingeleitet hat;

- 5. welche Kontakte und welchen Informationsaustausch es zu den Vorwürfen und Sachverhalten und deren Folgen in welcher Form, seit der erstmaligen Informationsweitergabe der Vorwürfe der sexuellen Belästigung gegen A. R. durch die davon betroffene Polizistin, zwischen A. R. und Mitgliedern der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, der Präsidentin des Landespolizeipräsidiums, der Polizeipräsidentin und den Polizeipräsidenten (aktuelle sowie diejenigen, die sich in diesem Zeitraum im Amt befanden), dem Präsidenten des Landeskriminalamtes sowie weiteren Beschäftigten des Innenministeriums und der Polizei Baden-Württemberg und weiteren Personen mit direktem oder indirektem Kontakt zu vorgenannten Personen oder Organisationen gab, bezogen auf Kontakte und einen Informationsaustausch der genannten Personen untereinander und im Verhältnis zu A. R.;
- 6. welche Personen Einblick in die Ermittlungsakten im Ermittlungsverfahren gegen A. R. hatten, welche Personen über den Inhalt des Ermittlungsverfahrens bzw. der Ermittlungsakten wann von wem informiert wurden und welche Kontakte und welchen Informationsaustausch es zwischen den genannten Personen untereinander und im Verhältnis zu A. R. in diesem Zusammenhang gab;
- 7. aus welchen Gründen unter Beteiligung welcher Personen und in welchem zeitlichen Ablauf sich die personelle Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren gegen A. R. bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart änderte.
- II. Weitergabe eines Rechtsanwaltsschreibens durch den Innenminister an einen Journalisten
 - 1. wie sich der Sachverhalt zum Umgang und zur Weitergabe eines Rechtsanwaltsschreibens in einem Disziplinarverfahren gegen A. R. durch den Innenminister oder einer anderen Person an einen Journalisten darstellt, insbesondere bezüglich Motivation, Zeitabläufen, Vor- und Nachbereitung der Entscheidung, der eingebundenen Personen- und Behördenkreise, des Umgangs mit Presseanfragen und inwieweit Rechtsverstöße durch den Innenminister und weitere Personen begangen wurden;
 - gegenüber welchen Behörden und Personen, die Interesse an der Weitergabe des Rechtsanwaltsschreibens oder einzelner Inhalte dieses Schreibens hatten, die Weitergabe nicht erfolgte, wie es zu den jeweiligen Entscheidungen kam und wer an diesen mitwirkte oder zumindest Kenntnis erhielt;
 - 3. inwieweit die Weitergabe des Rechtsanwaltsschreibens gegenüber Personen oder Stellen geleugnet wurde, insbesondere wer die in diesem Zusammenhang erforderlichen Entscheidungen traf, wer an den Entscheidungen in welcher Form beteiligt war oder zumindest Kenntnis hatte und auf der Grundlage welcher rechtlichen Erwägungen und anderweitigen Gesichtspunkte die Entscheidungen getroffen wurden;
 - 4. wie insbesondere der Ministerpräsident und weitere Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wann und von wem über die Weitergabe des Rechtsanwaltsschreibens informiert wurden und inwieweit Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Weitergabe geprüft wurden, wer die Prüfung des Sachverhalts und möglicher Rechtsverstöße bei wem in Auftrag gab und mit welchen Ergebnissen, und welche Stellen mit welchem Beitrag darin eingebunden waren;
 - aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft Stuttgart Ermittlungsverfahren gegen den Innenminister, gegen einen Mitarbeiter des Innenministeriums, einen Journalisten und gegebenenfalls weitere Personen eingeleitet hat und welcher aktuelle Stand hierzu vorliegt;

- 6. wie das Innenministerium mit der Anfrage der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b StGB umgegangen ist, insbesondere wie und gegebenenfalls nach welchem Schema rechtlich geprüft wurde, wer daran beteiligt und wer darüber informiert war und wer darüber entschieden hat, und inwieweit andere Stellen der Landesregierung daran beteiligt waren bzw. Kenntnis erhielten;
- 7. wie in den obersten Landesbehörden grundsätzlich mit Anfragen der Staatsanwaltschaft zur Erteilung einer Ermächtigung zur Strafverfolgung umgegangen wird, in wie vielen der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft um die Erteilung einer Ermächtigung angefragt hatte, diese in den letzten zehn Jahren erteilt wurde und in wie vielen Fällen sie nicht erteilt wurde, welcher Sachverhalt den Fällen jeweils zugrunde lag, welche Gründe jeweils ausschlaggebend waren und inwieweit die Entscheidungsfindung in Abweichung zu Ziffer 6 erfolgte;
- 8. inwieweit die Weitergabe von Unterlagen aus laufenden Disziplinarverfahren und dadurch ausgelöste öffentliche Berichterstattungen sowie die in diesem Zusammenhang vorgetragenen öffentlichen Aussagen eines Ministers Einfluss auf das Disziplinarverfahren gehabt haben und das Recht auf ein faires Disziplinarverfahren verletzt haben;
- inwieweit die Weitergabe des Rechtsanwaltsschreibens mit dem im Jahr 2021 erlassenen Medienkodex des Innenministeriums vereinbar ist.
- III. Beurteilungs-, Beförderungs- und Besetzungsverfahren innerhalb der Polizei Baden-Württemberg bis zur Suspendierung von A. R. als Inspekteur der Polizei und Beförderungen von A. R. zum Vizepräsidenten des Landeskriminalamtes (LKA) und zum Inspekteur der Polizei
 - wie die Landesregierung sicherstellt, dass die Entscheidungen über die Besetzung von Dienstposten und Beförderungen im Bereich der Landespolizei rechtmäßig auf Grundlage des in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz verankerten Grundsatzes der Bestenauslese erfolgen;
 - welchen Einfluss der Innenminister, die Staatssekretäre, die Landespolizeipräsidentin, der Inspekteur der Polizei und die Polizeipräsidentin sowie Polizeipräsidenten und deren Stellvertretungen sowie weitere Personen auf die Beurteilungen, Beförderungen und Stellenbesetzungen hatten und ausübten;
 - wie die Hausspitze des Innenministeriums in die Prozesse von Beurteilungen, Beförderungen und Stellenbesetzungen eingebunden war und welcher Einfluss ihr zukommt;
 - 4. inwiefern formelle oder informelle Beurteilungskonferenzen oder weitere Runden und Gespräche bis zur Suspendierung von A. R. als IdP rechtmäßig durchgeführt wurden, insbesondere im Hinblick auf bereits im Vorfeld erstellte Personallisten für die Besetzung bestimmter Stellen und Absprachen im Vorfeld:
 - ob und welche Veränderungen von Beurteilungsnoten oder Vorbeurteilungsnoten im Vorfeld bzw. Nachgang und/oder bei der informellen Beurteilungskonferenz im Sommer 2021 vorgenommen wurden und aus welchen Gründen (z. B. Quote, Ermöglichung oder Verhinderung einer Bewerbung);
 - wie anfällig das bisherige Beurteilungsverfahren der Polizei für einen Missbrauch ist;
 - inwiefern sich das angewandte System der Beurteilungsverfahren und der gemeinsamen informellen Beurteilungskonferenz im Innenministerium und der Polizei in der Amtszeit von A. R. als IdP und von Landespolizeipräsidentin Dr. S. H. verändert hat;

- 8. welche Beurteilungen den Bewerbungen von A. R. für das Amt des Vizepräsidenten des LKA und des IdP und gegebenenfalls von seinen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern jeweils zugrunde lagen;
- 9. wie diese Beurteilungen zustande kamen, zu welchem Zeitpunkt diese erstellt wurden und welche Personen in die Erstellung der Beurteilungen und Auswahlvermerke eingebunden waren oder zumindest Kenntnisse von einzelnen Schritten hin zu den Beurteilungen erhielten;
- 10. wie im Rahmen dieser Besetzungen (Vizepräsident des LKA, IdP) gegebenenfalls mit Mitbewerberinnen und Mitbewerbern umgegangen wurde;
- 11. wie der Innenminister, die Hausspitze des Innenministeriums, andere Mitglieder der Landesregierung oder andere Personen (wie der heutige Staatssekretär im Justizministerium) mit indirektem oder direktem Kontakt zu vorgenannten Personen in die Beförderungen von A. R. zum Vizepräsidenten des LKA und zum IdP eingebunden waren;
- 12. ob, durch welche Personen und in welcher Weise auf die Beförderungen von A. R. Einfluss genommen wurde;
- 13. welche Auswirkungen gegebenenfalls fehlerhafte Entscheidungen im Rahmen von Beurteilungs- und Besetzungsverfahren im Zusammenhang mit A. R. auf die Arbeit der Polizei hatten bzw. haben (z. B. Klagen gegen Beurteilungsentscheidungen).
- B. Dem Landtag bis zum 30. September 2023 über die Untersuchungsergebnisse zu berichten und diese zu bewerten sowie Vorschläge zu unterbreiten,
 - wie möglicherweise zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann;
 - 2. inwiefern es angesichts der Vorgänge zur Weitergabe des Rechtsanwaltsschreibens gesetzlicher oder untergesetzlicher Änderungen bedarf;
 - welcher Änderungsbedarf sich für das Beurteilungsverfahren der Polizei ergibt.